

**Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen
für die Teilnahme an der Versammlung der Vorzugsaktionäre
am Mittwoch, 10. Juni 2020 um 08:00 Uhr als virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre**

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 20. Mai 2020 sowie durch euro adhoc und auf der Internetseite der Gesellschaft am selben Tag erfolgte die Einberufung der Versammlung der Vorzugsaktionäre der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft am Mittwoch, dem 10. Juni 2020, um 08:00 Uhr.

Abhaltung als virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre

Der Vorstand hat zum Schutz der Vorzugsaktionäre und sonstigen Teilnehmer beschlossen, die neue gesetzliche Regelung einer virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre in Anspruch zu nehmen.

Die Versammlung der Vorzugsaktionäre der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft am 10. Juni 2020 wird im Sinne des COVID-19-GesV (BGBl II Nr. 140/2020) als "virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre" durchgeführt.

Dies bedeutet, dass bei der Versammlung der Vorzugsaktionäre der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft am 10. Juni 2020 Vorzugsaktionäre nicht physisch anwesend sein können.

Die Versammlung der Vorzugsaktionäre findet unter physischer Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, des Vorsitzenden des Vorstands und weiterer Mitglieder des Vorstands, des beurkundenden Notars und der vier von der Gesellschaft bestimmten besonderen Stimmrechtsvertreter in 6020 Innsbruck, Stadtforum 1, statt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich ist, dass weder Vorzugsaktionäre noch Gäste selbst zum Veranstaltungsort der Versammlung der Vorzugsaktionäre kommen können.

Übertragung der Versammlung der Vorzugsaktionäre im Internet

Die Versammlung der Vorzugsaktionäre wird gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV iVm § 102 Abs 4 AktG vollständig in Echtzeit im Internet übertragen.

Alle Aktionäre der Gesellschaft können die Versammlung der Vorzugsaktionäre am 10. Juni 2020 ab 08:00 Uhr MESZ im Internet unter www.btv.at/sonderhv-livestream verfolgen.

Durch die Übertragung der Versammlung der Vorzugsaktionäre im Internet haben alle Vorzugsaktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit, durch diese akustische und optische Einwegverbindung in Echtzeit dem Verlauf der Versammlung der Vorzugsaktionäre zu folgen

und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Vorzugsaktionäre zu verfolgen. Eine Anmeldung oder ein Login sind nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen auf Seiten der Vorzugsaktionäre sind ein entsprechend leistungsfähiger Internetzugang bzw. eine leistungsfähige Internetverbindung sowie ein internetfähiges Gerät, welches über einen HTML5-tauglichen Internetbrowser mit aktiviertem Javascript verfügt und zur Ton- und Videowiedergabe der Übertragung in der Lage ist (z.B. PC mit Monitor und Lautsprecher, Notebook, Tablet, Smartphone u.Ä.).

Ausübung des Stimmrechts sowie des Antrags- und Widerspruchsrechts nur durch besondere Stimmrechtsvertreter

Die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft am 10. Juni 2020 kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV nur durch einen der nachgenannten besonderen, von der Gesellschaft unabhängigen, Stimmrechtsvertreter erfolgen, dessen Kosten die Gesellschaft trägt.

Jeder Vorzugsaktionär, der zur Teilnahme an der Versammlung der Vorzugsaktionäre berechtigt ist und dies der Gesellschaft gemäß den Festlegungen in der Einberufung (siehe hierzu Punkt IV der Einberufung) nachgewiesen hat, hat das Recht, zur Ausübung des Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechts einen der nachgenannten Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

- (i) Dr. Michael Knap, Vizepräsident des IVA
c/o IVA – Interessenverband für Anleger
Feldmühlgasse 22, 1130 Wien
knap.vorzughv.btv@hauptversammlung.at
- (ii) Rechtsanwalt Mag. Ewald Oberhammer
c/o Oberhammer Rechtsanwälte GmbH
Karlsplatz 3/1, 1010 Wien
oberhammer.vorzughv.btv@hauptversammlung.at
- (iii) Rechtsanwalt Dr. Christian Temmel, MBA
c/o DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 14, 1010 Wien
temmel.vorzughv.btv@hauptversammlung.at
- (iv) Rechtsanwalt Dr. Christoph Nauer, LL.M.
c/o bpv Hügel Rechtsanwälte GmbH
ARES-Tower, Donau-City-Straße 11, 1220 Wien
nauer.vorzughv.btv@hauptversammlung.at

Für die Vollmachtserteilung an die besonderen Stimmrechtsvertreter sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/sonderhauptversammlung ein verpflichtend zu

verwendendes Vollmachtsformular sowie ein Formular für den Widerruf der Vollmacht abrufbar.

Für die Prüfung Ihrer Identität als Vorzugsaktionär ersuchen wir Sie, in dem Vollmachtsformular im vorgesehenen Feld jene E-Mailadresse anzugeben, die Sie für den Versand von Weisungen, Anträgen oder Widersprüchen an den Stimmrechtsvertreter oder für Fragen und Redebeiträge an die Gesellschaft verwenden werden.

Vollmachten sollten in Ihrem Interesse spätestens bis **8. Juni 2020, 16:00 Uhr MESZ**, unter Verwendung von einem der nachstehenden Kommunikationswege einlangen:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung der Vollmachten zur Verfügung:

Per Post oder Boten

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
c/o HV-Veranstaltungsservice GmbH
Köppel 60
8242 St. Lorenzen am Wechsel

Per Telefax:

+43 (0) 1 8900 500 44

Von Kreditinstituten gemäß § 114 Abs 1 Satz 4 AktG auch **per SWIFT** möglich:

BTVAAT22XXX
(Message Type MT599, unbedingt
ISIN AT0000625538 im Text angeben)

Eine persönliche Übergabe der Vollmacht am Versammlungsort ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Bevollmächtigung einer anderen Person ist zu beachten, dass durch eine wirksame Vollmachtenkette (Subvollmacht) sichergestellt werden muss, dass für die Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts in der Versammlung der Vorzugsaktionäre selbst einer der vier besonderen Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als jene der vier besonderen Stimmrechtsvertreter für die Ausübung dieser Rechte in der Versammlung der Vorzugsaktionäre ist im Sinne von § 3

Abs 4 COVID-19-GesV nicht möglich. Zulässig ist jedoch die Bevollmächtigung anderer Personen zur Ausübung sonstiger Rechte, insbesondere des Auskunfts- und des Rederechts.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht nach dem **8. Juni 2020, 16:00 Uhr MESZ** widerrufen, empfehlen wir die Übermittlung des Widerrufs per E-Mail an den betroffenen Stimmrechtsvertreter oder per Telefax, da ansonsten der rechtzeitige Zugang nicht gewährleistet ist.

Weisungen an die besonderen Stimmrechtsvertreter

Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur über Weisung ausüben. Liegt zu einem Beschlussantrag keine Weisung vor, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten. Auch bei Beschlussanträgen, zu welchen eine unklare Weisung (z.B. gleichzeitig FÜR oder GEGEN bei demselben Beschlussantrag) erteilt wurde, wird sich der Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Die Vorzugsaktionäre werden gebeten, dem gewählten Stimmrechtsvertreter ihre Weisungen im hierfür vorgesehenen Abschnitt des Vollmachtsformulars, welches spätestens ab dem 20. Mai 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/sonderhauptversammlung abrufbar ist, zu erteilen. Ein Formular für die Erteilung der Weisungen ist gemeinsam mit der Stimmrechtsvollmacht auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/sonderhauptversammlung zugänglich. Wir bitten Sie, die Weisungen **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse des von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreters zu übermitteln. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Weisung.

Die Weisungen können gemeinsam mit der Vollmachtserteilung oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erteilt werden. Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts, des Antragsrechts und des Widerspruchsrechts können vor oder während der Versammlung der Vorzugsaktionäre bis zu dem vom Vorsitzenden jeweils bestimmten Zeitpunkt erteilt werden. Bis zu diesen Zeitpunkten haben die Vorzugsaktionäre die Möglichkeit, schon erteilte Weisungen abzuändern oder neue Weisungen zu erteilen.

Da angesichts der möglichen Vielzahl an gleichzeitigen Kontaktversuchen eine telefonische Erreichbarkeit der Stimmrechtsvertreter während der Versammlung der Vorzugsaktionäre von diesen nicht gewährleistet werden kann, ist für die Kommunikation ausschließlich das Kommunikationsmittel E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse Ihres Stimmrechtsvertreters zu verwenden. In jedem E-Mail muss die Person des Vorzugsaktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Vorzugsaktionärs) genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um den Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Versammlung der Vorzugsaktionäre kurz zu unterbrechen, um die während der Versammlung der Vorzugsaktionäre einlangenden Weisungen der Vorzugsaktionäre an die Stimmrechtsvertreter sicher zu verarbeiten.

Auskunftsrecht und Rederecht der Vorzugsaktionäre

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Versammlung der Vorzugsaktionäre Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre.

Das Auskunftsrecht und das Rederecht können ausschließlich im Wege der elektronischen Post durch Übermittlung einer E-Mail an die eigens dazu eingerichtete Emailadresse fragen.vorzughv.btv@hauptversammlung.at ausgeübt werden. Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches spätestens ab dem 20. Mai 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/sonderhauptversammlung abrufbar ist, und hängen Sie das ausgefüllte und unterfertigte Formular dem E-Mail als Anhang an.

Die Vorzugsaktionäre werden gebeten, ihre Fragen bereits **im Vorfeld** der Versammlung der Vorzugsaktionäre in Textform per E-Mail an die Adresse fragen.vorzughv.btv@hauptversammlung.at zu übermitteln, und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am **5. Juni 2020** bei der Gesellschaft einlangen. Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und rasche Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen.

Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches spätestens am 20. Mai 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.btv.at/sonderhauptversammlung abrufbar ist.

Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG während der Versammlung der Vorzugsaktionäre von den Vorzugsaktionären selbst ausschließlich durch Übermittlung von Fragen per E-Mail direkt an die Gesellschaft an die Emailadresse fragen.vorzughv.btv@hauptversammlung.at ausgeübt werden kann.

Falls Sie Ihre Fragen oder Redebeiträge ohne Verwendung des Frageformulars senden, muss die Person des Vorzugsaktionärs (Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer des Vorzugsaktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders, z.B. durch Angabe des Namens/der Firma, erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG). Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Depotbestätigung festzustellen, bitten wir Sie, in diesem Fall auch Ihre Depotnummer in dem E-Mail anzugeben.

Im Falle der Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. Bitte beachten Sie, dass die besonderen

Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunfts- und/oder Rederechts nicht bevollmächtigt werden können.

Bitte beachten sie, dass dafür von dem Vorsitzenden während der Versammlung der Vorzugsaktionäre zeitliche Beschränkungen festgelegt werden können.

Die bei der Gesellschaft eingegangenen Fragen werden in der Versammlung der Vorzugsaktionäre nach Maßgabe des § 118 AktG verlesen und beantwortet.

Einberufung

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Einberufung vom 20. Mai 2020 verwiesen, insbesondere das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der Depotbestätigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Versammlung der Vorzugsaktionäre am 10. Juni 2020.

Der Vorstand